

Die Geburtsmängel bei Kandidaten für das höhere Ordensobernamt

Von P. Dr. Josef Pfab CSSR, Gars am Inn

Wenn es an die Wahl von höheren Ordensobern geht, taucht bisweilen die Frage auf, inwieweit eine Ordensperson, die erst durch nachträgliche Eheschließung legitimiert wurde oder die überhaupt von unehelicher Abkunft ist, für das Obernamt wählbar oder bestellbar ist. Diese Frage kann sich auftun sowohl bei klösterlichen Verbänden klerikaler wie laikaler Struktur, von Männern wie von Frauen.

Die Fragestellung wird begründet durch die Bestimmung des can. 504: „Unter Wahrung der eigenen Satzungen des klösterlichen Verbandes, die ein höheres Alter oder noch andere Eigenschaften verlangen können, wird bestimmt, daß zum Amt des höheren Ordensobern jene unfähig sind, a) die nicht wenigstens 10 Jahre in derselben Ordensgenossenschaft gelebt haben, zu rechnen von der ersten Profeß ab; b) die nicht aus rechtmäßiger Ehe stammen; c) die nicht 40 Jahre vollendet haben, wenn es sich um den höchsten Obern oder um die Oberin eines Nonnenklosters handelt; d) die nicht 30 Jahre vollendet haben, wenn es sich um andere höhere Obere handelt.“

Es darf somit gleich vorausgeschickt werden, daß von der Norm des can. 504 nur die höheren Oberen, nicht aber die Oberen von einzelnen Niederlassungen, Novizenmeister, Studentenpräfekten, Direktoren udgl. betroffen sind ¹⁾.

Zu den höheren Ordensobern zählen (can 488 n.8): Äbte und Äbtissinnen, Generalobere und -oberinnen, Provinzobere und -oberinnen sowie schließlich jene, die nach Art eines Provinzials Vollmacht haben (z. B. Vize-Provinziale) ²⁾.

¹⁾ Für Letztere könnten allerdings von den Verbandssatzungen über das allgemeine Recht hinausgehende Eigenschaften gefordert werden. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist gegebenenfalls entsprechend anzuwenden. So fordern beispielsweise die Konstitutionen der Franziskaner auch für den Hausobern die Geburt aus rechtmäßiger Ehe. Vgl. A. Ledwolorz OFM, Illegitimität und Irregularität als Hindernisse für die Bestellung zu bestimmten Oberenämtern in klösterlichen Genossenschaften, in: *Ephemerides Iuris Canonici* 2, 1946, 251 A. 1.

²⁾ Genannt sind ferner noch als zu den höheren Oberen zählend die Stellvertreter (vicarii) eines dieser Oberen. Es herrscht jedoch die Auffassung, daß die Erfordernisse des can. 504 nur für die ständigen höheren Oberen, nicht für deren zeitweilige Stellvertreter (oder Konsultoren) gelten. A. (Card.) Larrona CMF, *Commentarium Codicis*, in: *Commentarium pro Religiosis et Missionariis* 7, 1926, 246. — A. Tabera-Aroaz CMF, *Derecho de los Religiosos* (Ed. 2 Madrid 1952) n. 64, 4. — S. Goyeneche CMF, *Iuris canonici summa principia* II (Romae 1938) 36.

Gegenstand dieser Ausführungen sind nicht sämtliche von can. 504 geforderten Voraussetzungen für das höhere Obernamt, sondern nur das Hindernis, das sich für jene ergibt, die nicht aus rechtmäßiger Ehe geboren sind (qui non sunt ex legitimo matrimonio nati). Es gilt daher zu klären (I) den Ausdruck „qui nun sunt ex legitimo matrimonio nati“; (II) die Möglichkeiten der Legitimierung und deren Wirkung in Hinsicht auf das höhere Obernamt; schließlich sollen (III) die praktischen Folgerungen kurz zusammengestellt werden.

I. WER GILT ALS NICHT AUS RECHTMÄSSIGER EHE STAMMEND?

Zur Beantwortung dieser Frage ist nachzuweisen, 1. wer nach kanonischem Recht legitim und 2. wer illegitim ist, sowie 3. welche Wirkungen sich daraus ergeben.

1. a) Can. 504 schließt jene vom höheren Obernamt aus, die nicht aus rechtmäßiger Ehe stammen. „Nach allgemeiner Lehre der Kanonisten, welche sich dabei mit Recht auf die frühere Doktrin stützen, sind unter diesen Worten die Unehelichen (illegitimi) zu verstehen“³⁾. Can. 1114 gibt positiv wieder, wer als ehelich anzusehen ist: Ehelich (legitim) sind jene, die aus einer gültigen Ehe oder einer Putativehe (= vermeintlich gültigen Ehe; can 1015 § 4) empfangen oder geboren sind, außer wenn den Eltern zur Zeit der Empfängnis die Ausübung der ehelichen Rechte wegen feierlicher Profesz oder höherer Weihe verboten war. Die Worte des can. 504 „qui non sunt es legitimo matrimonio nati“ sind daher folgendermaßen auszulegen: „Unfähig zum Amt eines höheren Oberen in klösterlichen Genossenschaften sind diejenigen, welche in einer gültigen oder putativen Ehe weder geboren noch empfangen sind, sowie diejenigen, welche zwar in einer solchen Ehe empfangen oder geboren sind, deren Eltern aber zur Zeit der Empfängnis der Gebrauch der Ehe wegen feierlicher Profesz oder höherer Weihe verboten war ...“⁴⁾.

b) Als ehelich gelten ferner jene Kinder, die wenigstens 6 Monate nach Eheabschluß oder bis 10 Monate nach Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft (z. B. durch den Tod des einen Gatten) geboren worden sind (can. 1115 § 2)⁵⁾.

³⁾ Ledwolorz, a.a.O. 252.— Es genüge der Hinweis, daß in can. 504 „matrimonium legitimum“ nicht im Sinn der Begriffsbestimmung des can. 1015 § 3 und auch nicht einfach als „rechtmäßige Ehe“ genommen werden kann. Adolf Ledwolorz stellt mit Recht (und unter Wiedergabe der allgemeinen Lehre) fest, daß die Worte des can. 504 unter Zuhilfenahme des can. 1114 ausgelegt werden müssen.

⁴⁾ Ledwolorz, a.a.O. 253.

⁵⁾ Darum sind z. B. die vorehelich empfangenen aber in der Ehe geborenen Kinder voll ehelich. Vgl. F. Trieb's, Handbuch des kanonischen Eherechts (Breslau 1932) 662—673.

c) **Ehelichkeit** (Legitimität) setzt tatsächliche Abstammung von beiden Ehegatten voraus. Weil aber die Vaterschaft nicht direkt festgestellt werden kann, wird in can. 1115 § 1 die Rechtspräsumtion aufgestellt: als Vater der Kinder, die aus einer rechtmäßigen Ehe geboren werden, gilt der Ehemann, solange nicht ein überzeugender Gegenbeweis erbracht ist (z. B. ständige Abwesenheit des Mannes). „Als Beweis genügt noch nicht die auch beschworene Aussage der Ehefrau oder des Ehemannes oder des fremden Mannes oder aller zusammen, falls nicht weitere Umstände (z. B. Blutprobe) hinzukommen“⁶⁾.

2. **Unehelichkeit** kann unter verschiedener Rücksicht gegeben sein⁷⁾; illegitim sind nämlich:

a) jene, die in einer gültigen (oder wenigstens putativen) Ehe weder geboren noch empfangen wurden;

b) jene, welche zwar aus einer kanonisch gültigen Ehe stammen, wo aber eindeutig nachgewiesen werden konnte, daß der Ehemann nicht der Vater ist (can. 1115);

c) solche, deren Eltern zur Zeit der Empfängnis die eheliche Begegnung nicht erlaubt war wegen feierlicher Profesß oder höherer Weihe (can. 1114)⁸⁾.

⁶⁾ H. Hanstein OFM — L. Köster OFM, Kanonisches Eherecht (Ed. 5 Paderborn 1958) 218. — Also auf die (selbst beschworene) Behauptung einer Mutter hin, ein Kind sei nicht von ihrem Ehemann, ändert sich nichts an der voll ehelichen Rechtsstellung dieses Kindes mit allen Wirkungen, wenn nicht ein zusätzlicher, eindeutiger, objektiver Indizienbeweis dagegen erbracht wird. Vgl. hierzu auch J. Aertnys CSSR — C. Damen CSSR, *Theologia Moralis* II (Ed. 15 Taurini 1947) n. 876. — J. Linneborn — J. Wenner, Grundriß des Eherechts (Ed. 5 Paderborn 1933) 399. — G. Oesterle OSB, Wirklich eine Geschwisterehe?, in: *Theologie und Glaube* 50, 1960, 204f. — Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang auch die Norm des can. 777 § 2 über die Eintragung der Illegitimen ins Taufbuch. — Zur Frage der Legitimität eines Menschen, der infolge künstlicher Befruchtung geboren wurde, vgl. D. Giesen, Die künstliche Insemination als ethisches und rechtliches Problem, in: *Trierer Theologische Zeitschrift* 69, 1960, 37-60 u. 86-110 und *Triebts*, a.a.O. 668.

⁷⁾ Aertnys-Damen a.a.O. II n. 875. — Hanstein-Köster, a.a.O. 219. — Linneborn-Wenner, a.a.O. 400. — *Triebts*, a.a.O. 669. — E. F. Regatillo SJ, *Ius sacramentarium* (Ed. 2 Santander 1949) n. 1407. — P. Ciprotti, *De prole legitima vel illegitima in iure canonico viginti*, in: *Apollinaris* 12, 1939, 490-492. — E. Eichmann — K. Mörsdorf, *Lehrbuch des Kirchenrechts* II (Ed. 9 Paderborn 1958/59) 260 u. 261 f.

⁸⁾ Gemeint ist hier der verhältnismäßig seltene Fall, daß Verheirateten erlaubt wurde, ihre eheliche Lebensgemeinschaft aufzuheben zum Zwecke des Klostersintritts oder Empfangs von Weihen. Die gültige Ehe besteht selbstverständlich weiter; aber das eheliche Leben ist nach der Profesß bzw. Weihe

d) Illegitime Kinder heißen „naturales“, wenn ihre Eltern zur Zeit der Empfängnis oder Schwangerschaft oder Geburt zu einer Ehe miteinander rechtlich fähig waren (d. h. einer Heirat der Eltern hätte kein Hindernis entgegengestanden); sie heißen „spurii“, wenn die Eltern während der ganzen Zeit von Empfängnis bis Geburt zufolge eines trennenden Ehehindernisses (z. B. Eheband, Verwandtschaft, Schwägerschaft, höhere Weihe, Gelübde) eine gültige Ehe nicht schließen konnten. (Je nach Art des Hindernisses sind verschiedene Bezeichnungen für die „spurii“ in Übung).

3. Pius Ciprotti gibt eine Übersicht über die hauptsächlichsten Wirkungen der Illegitimität⁹⁾: Sie bewirkt

- a) Irregularität ex defectu (can. 984 n. 1);
- b) Verbot der Aufnahme in ein Seminar (can. 1363);
- c) Ausschluß vom Kardinalat (can. 232 § 2 n. 1);
- d) Ausschluß vom Amt eines Bischofs, gefreiten Abtes oder Prälaten (can. 331; 320);
- e) Ausschluß vom höheren Obernamt (can. 504);
- f) Ausschluß vom Ordenseintritt nur, wenn dies als partikular-rechtliche Wirkung eine einzelne Ordensregel verfügt¹⁰⁾;
- g) Ausschluß von gewissen päpstlichen Ämtern.

II. DIE MÖGLICHKEIT DER LEGITIMATION UND DEREN WIRKUNG IN HINSICHT AUF DAS HÖHERE OBERNAMT

Hier kommen die verschiedenen Formen der Legitimierung mit ihren Wirkungen (1.), sowie das Verhältnis von Illegitimität und Irregularität mit ihren Auswirkungen (2.) zur Sprache.

1. Die Legitimation kann in verschiedener Weise erfolgen; demgemäß unterscheiden sich auch die Wirkungen:

a) Eine erste Form der Legitimation geschieht durch nachfolgende Heirat der Eltern. Can 1116 beinhaltet diesbezüglich: „Bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe muß es sich um die Ehe der beiden natürlichen Erzeuger des Kindes handeln, nicht etwa um die Ehe des Vaters oder der Mutter des Kindes mit einer dritten Person, und zwar um eine

unerlaubt und die Kinder würden illegitim. Vgl. J. Pfab CSSR, Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft nach göttlichem, kirchlichem und bürgerlichem Recht (Salzburg 1957) 43 f., 81 f., 91—97.

⁹⁾ a.a.O. 492.

¹⁰⁾ Vgl. Larraona, a.a.O. 245. — Freilich, insofern es sich um einen Kandidaten handelt, der zum Priestertum im klösterlichen Verband bestimmt ist, ist die Aufnahme ins Noviziat unerlaubt wegen der aus der Illegitimität fließenden Irregularität (can. 542 n. 2) und bedarf einer Dispens. Vgl. Anmerkung 26.

kirchlich gültige oder um eine Putativehe. Gleichgültig ist es, ob die Ehe neu eingegangen oder nach Behebung des entgegenstehenden Hindernisses, sei es in einfacher Form, sei es durch Heilung in der Wurzel, gültig gemacht wird. Es ist nach ausdrücklicher Bestimmung des Kodex nicht notwendig, daß die Ehe vollzogen wird. Dieser Umstand ist von praktischer Bedeutung, wenn es sich z. B. um Eingehung oder Gültigmachung einer Ehe auf dem Sterbebette handelt“¹¹⁾. Legitimiert durch nachfolgende Ehe werden nicht alle Unehelichen, sondern nur jene, deren Eltern zur Zeit der Empfängnis oder Schwangerschaft oder Geburt des Kindes kanonisch ehefähig waren. „Kanonisch ehefähig sind aber diejenigen, deren Ehe erstens kein kanonisches trennendes Ehehindernis entgegensteht und die ferner im Besitz der zur Eheschließung notwendigen natürlichen geistigen Fähigkeiten sind. Es genügt nach heutigem Recht, daß die Eltern nur in einem der angegebenen drei Zeitpunkte ehefähig waren“¹²⁾.

Die Wirkung der Legitimation durch nachfolgende Ehe ist gemäß can. 1117 eine rechtliche Gleichstellung mit den Ehelichen, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Ausdrücklich anderes ist bestimmt hinsichtlich des Kardinalates (can. 232 § 2 n. 1), sowie des Bischofsamtes und des Amtes eines gefreiten Abtes oder Prälaten (can. 331 § 1 n. 1; 320 § 2); von diesen Ämtern sind durch nachträgliche Heirat der Eltern Legitimierte ausgeschlossen. Can. 504 hingegen enthält keine gegenteilige Bestimmung; daher können durch nachfolgende Eheschließung der Eltern Legitimierte in allen klösterlichen Verbänden (von Männern und Frauen) zu höheren Oberrn bestellt (ernannt oder gewählt) werden, auch in exemten Klerikalverbänden¹³⁾.

¹¹⁾ Ledwolorz, a.a.O. 256.

¹²⁾ Ledwolorz, a.a.O. 257. — Ciprotti, a.a.O. 497—503. — Ders., *De prolis legitimatione per matrimonii convalidationem*, in: *Apollinaris* 11, 1938, 126 f. — Triebbs, a.a.O. 676 f. — Hanstein-Köster, a.a.O. 220. — Eichmann-Mörsdorf, a.a.O. II, 262. — Regatillo, a.a.O. n. 1409. — A. Vermeersch SJ, *De canone 1116 seu de legitimatione per subsequens matrimonium parentum*, in: *Periodica* 19, 1930, 26—28. — J. Haring vertrat die Ansicht, daß Ehefähigkeit im Sinn des can. 1116 auch dann gegeben sei, wenn das entgegenstehende trennende Hindernis dispensierbar ist (Das Eherecht auf Grund des Codex jur. can., in: *Theologisch-praktische Quartalschrift* 71, 1918, 43 f.). Diese Ansicht ist angesichts der Entscheidung vom 6. 12. 1930 nicht vertretbar und war schon von Haring selber aufgegeben worden (Zur Auslegung der Kanones 1051 und 1116 Codex juris canonici, in: *Theol.-prakt. Quartalschrift* 74, 1921, 478).

¹³⁾ Freilich: Wenn nicht die eigenen Satzungen solcherart Legitimierte zusätzlich ausdrücklich ausschließen. — Vgl. Ledwolorz, a.a.O. 257 — Aertnys-Damen, a.a.O. II, n. 878. — Hanstein-Köster, a.a.O. 221 f. — Larraona, a.a.O. 296. — Ders., *Responsa minora*, in: *Com. pro Rel. et*

b) Eine weitere Möglichkeit der Legitimation ergibt sich aus can. 1051¹⁴⁾:

Illegitime, deren Eltern, um heiraten zu können, von einem trennenden Ehehindernis dispensiert werden mußten, sind — sofern sie nicht aus einem Ehebruch oder Sakrileg stammen — durch ebendiese Dispens vom Hindernis ohne weiteres legitimiert. Voraussetzung ist, daß diese Dispens kraft der ordentlichen Amtsgewalt oder kraft der durch eine allgemeine Ermächtigung übertragenen Vollmacht erteilt wurde¹⁵⁾; eine Dispens, die bloß auf Grund einer durch Reskript für einzelne bestimmte Fälle delegierten Vollmacht erteilt wird, hat keine Legitimation zur Folge (falls dies nicht im Reskript ausdrücklich gesagt wird; vgl. unten c). Die gemäß can. 1051 gewährte Legitimation erstreckt sich nur auf die Unehelichen, die zur Zeit der Dispensgewährung schon geboren oder zumindest empfangen sind. — Die Wirkungen dieser Legitimation sind (wie oben a): Der so für ehelich Erklärte bleibt vom Kardinalat, Bischofsamt und Amt eines gefreiten Abtes oder Prälaten ausgeschlossen. Hingegen kann er ohne weiteres zum höheren Oberen in einem klösterlichen Verband, auch einem exemten klerikal, bestellt und gewählt werden¹⁶⁾.

Mis. 2, 1921, 115. — P. Maroto CMF, De filiis legitimatis, in: Apollinaris 3, 1930, 570—574. — Triebs, a.a.O. 673—679. — T. Schaefer OFM Cap, De Religiosis (Ed. 4 Romae 1947) n. 467. — P. Schmitz SVD, Die Stellung der unehelichen Kinder im geltenden kanonischen Recht (Mödling 1926) 109—113. — Linneborn-Wenner, a.a.O. 397. — Zu bemerken ist auch noch: Wer durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert ist, kann ohne weiteres in ein Seminar aufgenommen werden (Interpretation zu can. 1363 vom 13. 7. 1930; AAS 22, 1930, 365).

- ¹⁴⁾ Es ist hier nicht notwendig auf die Problematik der Auslegung dieses Kanons näher einzugehen, sondern es genügt, das von der Kanonistik herausgearbeitete Ergebnis wiederzugeben. Vgl. Ledwolorz, a.a.O. 257—262 und Ciprotti, De prole legitima vel illegitima, in: Apollinaris 12, 1939, 512.
- ¹⁵⁾ Die Legitimation tritt mithin ohne weiteres ein, wenn die Dispens vom Hindernis unmittelbar vom Hl. Stuhl oder vom Ortsobherhirten, Pfarrer, Priester, der einer Ehe gemäß can. 1098 n. 2 assistiert, oder Beichtvater in den vom allgemeinen Recht bestimmten Fällen (can. 1043—1045; 81) oder von solchen erteilt wird, die kraft einer sonstigen allgemeinen Ermächtigung (z. B. Quinquennalfakultäten; can. 66) dispensieren. — Vgl. auch J. Wenner, Legitimation, in: Lexikon für Theologie und Kirche 6 (Ed. 2 Freiburg 1961) 882.
- ¹⁶⁾ Auch hier der Zusatz: Falls nicht die Satzungen einen ausdrücklichen Ausschluß (der über das allgemeine Recht hinaus geht) für die so Legitimierten verfügen. — Vgl. Ledwolorz, a.a.O. 262. — Aertnys-Damen, a.a.O. II n. 877 f. — Eichmann-Mörsdorf, a.a.O. II, 263. — Schaefer, a.a.O. n. 467. — H. Hanstein OFM, Ordensrecht (Paderborn 1953) 69. — Larraona, Commentarium Codicis, in: Com. pro Rel. et Mis. 7, 1926, 296.

c) Legitimation kann ferner durch ein besonderes Reskript des Apostolischen Stuhles gewährt werden. Durch ein solches Reskript kann an sich jede Illegitimität behoben werden (z. B. auch jene Fälle, die in can. 1051 ausgenommen werden).

Die Wirkungen dieser Legitimation lassen sich hier nicht konkret angeben; sie sind dem Reskript zu entnehmen. Da es in diesem Bereich um rein kirchliches Recht geht, könnte durch Reskript die Geschäftsfähigkeit des Legitimierten so vollständig hergestellt werden, wie beim ehelich Geborenen, so daß er zum höheren Oberramt fähig wird; es können aber auch die Wirkungen eingeschränkt, so z. B. die Fähigkeit zum Oberramt ausgeschlossen sein. Der Wortlaut ist maßgebend.

Legitimation durch Einzelreskript (wie auch durch can. 1051) kommt in Frage, wenn die wirklichen Eltern des zu Legitimierenden heiraten wollen; wobei allerdings die Legitimation auch dann eintritt, wenn durch unvermuteten Tod eines Teiles die Ehe nicht zustande kommt¹⁷⁾.

Von dem Einzelreskript, das eine wirkliche Legitimation des unehelich Geborenen ausspricht, ist sehr zu unterscheiden das Dispensreskript. Es kann nämlich auch bloß um Dispens von der Norm des can. 504 nachgesucht werden. Wird sie erteilt, so ist für den angegebenen Fall das Hindernis der Illegitimität beseitigt; der Uneheliche, aber sonst Geeignete, kann zum höheren Oberramt bestellt werden. „Seine sonstige Rechtslage wird aber durch diese Dispens nicht geändert; er wird durch diese Dispens keineswegs legitimiert, sondern bleibt unehelich mit allen anderen Folgen der Unehelichkeit“¹⁸⁾.

d) Manche Autoren nennen die *Sanatio in radice* als weitere besondere Form der Legitimation und bezeichnen ihre Wirkung als „plenissima“, d. h. ein aus einer durch Heilung in der Wurzel sanierten Ehe Stammender sei damit genauso als ehelich anzusehen wie einer, der aus einer von vorne herein rechtmäßigen Ehe hervorging¹⁹⁾.

Dieser Auslegung kann nicht zugestimmt werden. Can. 1138 vermerkt ausdrücklich, daß die kanonischen Wirkungen der Sanation rückwirkend sind, soweit nicht expresse etwas anderes gesagt wird. Nun sind aber die kanonischen Wirkungen für die Kinder aus einer nachträglich konvalidierten Ehe (und die *Sanatio in radice* ist nichts anderes als eine der Formen der

¹⁷⁾ Aertnys-Damen, a.a.O. II n. 877. — Ciprotti, a.a.O. 511. — Schmitz, a.a.O. 114 f. — Durch Adoption eines Unehelichen geschieht kirchenrechtlich keine Legitimation; für die Legitimation wäre ein Reskript nötig. Schmitz, a.a.O. 113.

¹⁸⁾ Ledwolorz, a.a.O. 253 f.

¹⁹⁾ Mit Berufung auf can. 1138 § 1-2, wo die „effectus canonici“ als von Anfang an vorhanden bezeichnet werden. So z. B. Hanstein-Köster, a.a.O. 222 u. 246. — Ciprotti, a.a.O. 515. — Schmitz, a.a.O. 117 f. — Ledwolorz, a.a.O. 256.

Convalidatio; vgl. can. 1138) ausführlich in den can. 1116 und 1117 angegeben. (Diese Kanones sind *lex specialis* in Hinsicht auf can. 1138.) Somit gilt für Uneheliche aus einer durch *Sanatio in radice* konvalidierten Ehe nichts anderes als für die durch die „*simplex convalidatio*“ (can. 1133—1137) in Ordnung gebrachte Ehe. Die Wirkungen für den Legitimierten sind mithin dieselben, die oben (II, 1a) aufgezeigt wurden²⁰); woraus sich ergibt, daß die Kontroverse für unsere Frage nicht von Belang ist, da die Befähigung zum höheren Obernamt in jedem Fall gegeben ist.

2. Das Verhältnis von Illegitimität und Irregularität:

a) Oben (I, 3) wurde erwähnt, daß aus der Illegitimität als Wirkung die Irregularität *ex defectu* fließt. Dies ergibt sich aus can. 984 n. 1: Eine Irregularität *ex defectu* entsteht wegen Mangels ehelicher Geburt, einerlei ob die Unehelichkeit bekannt oder ob sie geheim ist, wenn nicht eine Legitimation geschehen ist, oder feierliche Ordensgelübde abgelegt worden sind.

Die Irregularität ist ein Umstand, der in Hinsicht auf den Empfang und die Ausübung von heiligen Weihen von Bedeutung ist (can. 968). Für Religiösen, die zum Weiheempfang von der Irregularität des Mangels der ehelichen Geburt befreit werden mußten, entsteht die Frage, ob damit auch alle anderen Wirkungen der Illegitimität — insbesondere hinsichtlich der rechtlichen Eignung zum höheren Obernamt — beseitigt wurden.

²⁰) So auch Triebbs, a.a.O. 764. — R. J. Harrigan, *The radical sanation of invalid marriages* (Washington 1938) 67—81. — A. Vermeersch SJ — J. Creusen SJ, *Epitome iuris canonici II* (Mechlinae/ Romae 1922) n. 455. — Eine andere Auslegung ist im Lichte der can. 1138, 1116, 1117 rechtlich nicht vertretbar und wäre überdies unlogisch. Z. B. wenn ein bloß zivilge-
trautes katholisches Ehepaar durch einfache Gültigmachung (can. 1137) die Ehe in Ordnung bringen läßt, gelten die Kinder als nachträglich legitimiert (daher z. B. vom Bischofsamt ausgeschlossen). Wenn aber der eine Gatte in seiner Unkirchlichkeit verharrt und sich weigert, die einfache Gültigmachung durchzuführen und es so zu einer *Sanatio in radice* kommt, dann würden die Kinder (nach der angeführten Theorie) als von Anfang an voll legitim gelten (also z. B. vom Bischofsamt nicht ausgeschlossen sein)! Es kann nur jene Auslegung richtig sein, die die *Sanatio in radice* als eine Form der Konvalidation betrachtet. Auch der CIC behandelt sie als einen Untertitel des Cap. XI „*De matrimonii convalidatione*“. Die Wirkungen für die Kinder sind also den can. 1116 und 1117 zu entnehmen. Dort wird ausdrücklich auch das *matrimonium convalidatum* genannt und die Legitimität bezeichnet als „*subsequens parentum matrimonium*. — Bei *Sanatio* einer Putativehe sind die Kinder selbstredend voll ehelich (can. 1114).

b) Hinsichtlich der Dispensation von der Irregularität, die notwendig ist, wenn weder Legitimation noch feierliche Profeß geschieht, ist die Antwort grundsätzlich in can. 991 § 3 gegeben: Die allgemein für den Empfang der Weihen erteilte Befreiung von irgendeiner Irregularität gilt für alle, auch die höheren Weihen, aber nicht für die Bischofskonsekration. „Der so Befreite kann Benefizien aller Art, auch Seelsorgsbenefizien erlangen; ausgenommen sind nur solche Benefizien, die im Konsistorium verliehen werden. Insbesondere kann der so Befreite nicht Kardinal (c. 232 § 2 n. 1), Bischof (c. 331 § 1 n. 1), gefreiter Abt oder Prälat (c. 320 § 2) oder höherer Klosteroberer (cc. 488 n. 8; 504) in einem exemten priesterlichen Verbands werden; hierzu ist stets eine besondere Befreiung notwendig“²¹⁾.

Wenn nun in can. 991 § 3 die Dispens von der Irregularität nicht wirksam ist für den höheren Ordensoberen im exemten Priesterordensverband, soll dann damit gesagt sein, daß die Befreiung von der Irregularität, welche dem Ordenspriester eines nichtexemten oder eines laikalen Verbandes erteilt worden ist, zugleich auch schon die Befähigung fürs höhere Ordensobernamt gibt? Dies muß man verneinen; denn es ist zu beachten: Der CIC kennt neben der Irregularität der unehelichen Geburt noch eine Reihe weiterer Irregularitäten ex defectu und ex delicto (can. 984; 985). Der angeführte can. 991 handelt von der Befreiung von den Irregularitäten ganz allgemein; d. h. die in § 3 gegebene Norm, wonach der von irgendeiner Irregularität Dispensierte am Zutritt zu bestimmten Ämtern (u. a. auch Obernamt in exemten priesterlichen Verbänden) gehindert ist, gilt ganz allgemein für jede Irregularität. Wenn aber für bestimmte Umstände (die zugleich Irregularität sind) noch zusätzlich an anderer Stelle des CIC ein weitergehender Ausschluß von Ämtern verfügt ist, so bleibt dies unbeschadet des can. 991 § 3 (der nur eine Aussage macht über Umstände, insofern sie Irregularität sind). Tatsächlich sagt aber can. 504 hinsichtlich der Illegitimität, daß der Uneheliche von allen höheren Obernämtern (also nicht bloß bei den Exemten) ausgeschlossen ist. Aus can. 991 § 3 kann daher nicht geschlossen werden, daß Ordenspriester in einem nicht-exemten Verband, die zum Weiheempfang von der Irregularität der Illegitimität befreit werden mußten, deswegen zugleich von der in can. 504 ausgesprochenen Behinderung am Zutritt zum höheren Obernamt befreit sind. Letztere Befähigung wird nur erlangt durch Legitimation in einer der oben (II, 1) aufgezeigten Formen²²⁾.

²¹⁾ Eichmann-Mörsdorf, a.a.O. II, 122 (und 114).

²²⁾ So Larraona, Commentarium Codicis, in: Com. pro Rel. et Mis. 18, 1937, 152. — Hanstein, a.a.O. 69. — Goyeneche, a.a.O. — Schaefer, a.a.O. n. 811. — J. Pejska CSSR, Ius canonicum religiosorum (Ed. 3 Friburgi/Br. 1927) 223. — Ledwolorz, a.a.O. 263—267 (und 251: „Der Codex

Diese allgemeine Auslegung und klare Begründung ist freilich nicht unangefochten. Arturo Tabera-Araoz²³⁾ schließt wegen der Kontroverse auf einen Rechtszweifel (can. 15), weswegen für die Praxis gilt, daß Ordenspriestern in nicht-exemten oder laikalen Verbänden, die von der Irregularität dispensiert wurden, damit (jedoch unter Beachtung des Partikularrechtes des Verbandes) auch der Weg zum höheren Obernamt freigeworden ist. Auch Timotheus Schaefer folgt mit einigem Zögern („valere videtur“) dieser Meinung²⁴⁾.

c) Auch die feierliche Profese befreit nicht von der Illegitimität und gibt als solche nicht die rechtliche Befähigung zum höheren Obernamt. Die feierliche Profese befreit nur von der Irregularität. „Die Unehelichen, welche feierliche Gelübde abgelegt haben, sind nach c. 984 n. 1 nicht mehr irregulär, aber sie bleiben unehelich mit den anderen Wirkungen, welche mit der Unehelichkeit verbunden sind. Sie werden sogar im Text des Kanon ausdrücklich den legitimati gegenübergestellt: ‚Sunt irregulares ex defectu: illegitimi . . . nisi fuerint legitimati vel vota sollemnia professi‘. Die ‚vota sollemnia professi‘ sind also nach diesem Text nicht ‚legitimati‘. Da sie unehelich bleiben, bleibt auch das Hindernis des c. 504: sie können nicht zu höheren Oberen bestellt werden“²⁵⁾. Can. 984 n. 1 besagt mithin nur, daß Uneheliche, die nach ihrer feierlichen Profese die hl. Weihen empfangen, nicht von der aus der Illegitimität fließenden Irregularität dispensiert werden müssen; diese ist mit der feierlichen Profese weggefallen; die Tatsache der Illegitimität als solche samt ihren Wirkungen aber ist geblieben, d. h. die Profese bedeutet nicht Legitimation.

unterscheidet zwischen dem Hindernis der Unehelichkeit und dem Hindernis der Irregularität hinsichtlich der Bestellung zu Oberen in klösterlichen Genossenschaften. In c. 504 spricht er von dem Hindernis der Unehelichkeit an sich und in c. 991, welcher von der Dispensation von Irregularitäten im allgemeinen handelt, berührt er auch die Frage, welchen Einfluß die Irregularitäten oder, genauer gesagt, die Dispensation von Irregularitäten auf die Bestellung zu Oberen in klösterlichen Genossenschaften hat . . . Die Irregularität ist eine, aber nicht die einzige rechtliche Folge der Unehelichkeit; andere rechtliche Folgen derselben sind gemeinrechtlich das Hindernis des c. 504, das Verbot des c. 1363 § 1 . . . So kann es vorkommen, daß durch einen Rechtsakt nur eine oder auch mehrere, aber nicht alle rechtlichen Folgen der Unehelichkeit aufgehoben werden“). — Der Grund: Diese Dispense ist keine Legitimation, dabei ist sie strikt auszulegen und kann nicht ausgedehnt werden auf einen Fall, der in der Dispensation nicht enthalten ist.

²³⁾ a.a.O. n. 64, 2c; vgl. darum unter III, 2 f.

²⁴⁾ a.a.O. n. 467; in n. 811 erwähnt er diese Meinung nicht mehr.

²⁵⁾ Ledwolorz, a.a.O. 263. — Aertnys-Damen, a.a.O. II. n. 594, 2 u. 878,4. — F. Schönsteiner, Grundriß des kirchlichen Eherechts (Ed. 2 Wien 1937) 792. — Tabera-Araoz, a.a.O. n. 64,2 u. 352,2. — Regatili-

d) Es ist daher festzuhalten, daß der Ausschluß der Illegitimen vom höheren Obernamt nicht zuerst wegen der damit verbundenen Irregularität geschieht, sondern auf Grund der Bestimmung des can. 504. Deswegen ist bei Befreiung von der Irregularität (durch eigene Dispens oder durch feierliche Profes) nur die Behinderung am Weiheempfang weggenommen, nicht aber ist die von can. 504 geforderte Befähigung für das höhere Obernamt gegeben; die Behebung des Geburtsmangels in Hinsicht auf das Obernamt geschieht vielmehr in den oben (II, 1) angeführten Formen²⁶⁾. Bei laikalen (z. B. Schwestern-) oder bei nicht-exemten Verbänden braucht die Frage nach der Irregularität in Hinsicht auf das Obernamt überhaupt nicht gestellt zu werden.

III. PRAKTISCHE FOLGERUNGEN

Grundsätzlich erlangt jeder Mensch mit der Taufe dieselben Gliedschaftsrechte und -pflichten in der Kirche (can. 87). Es wäre ein sehr pauschales und unrichtiges Urteil, wenn man einfachhin behaupten wollte, die Unehelichen seien wegen ihrer Abkunft im kanonischen Recht schlechter gestellt als die übrigen. Von rechtlichem Belang ist die Unehelichkeit nämlich nur im Kleriker- und Religiosenrecht. Zwar darf hier gleich gesagt werden: Es ist nicht so, daß der Illegitime bestimmte Ämter, Würden oder Weihen grundsätzlich überhaupt nicht erlangen könnte; der Zutritt zu gewissen Ämtern, Weihen oder Würden ist ihm bloß nicht ohne weiteres möglich, sondern erst nach erlangter Legitimation oder Dispens von der

10, a.a.O. n. 945. — Ders., *Institutiones iuris canonici* I (Santander 1951) n. 656. — Eichmann-Mörsdorf, a.a.O. I, 497 A. 4 und II, 263. — M. Conte a Coronata OFMCap, *Institutiones iuris canonici* I (Ed. 4 Taurini 1950) n. 538 u. 571. — L. I. Fanfani OP, *De iure religiosorum* (Ed. 2 Taurini/Romae 1925) n. 48. — Hanstein, a.a.O. 69, Schaefer, a.a.O. n. 467 u. 811. — P. Voltas CMF, *Consultationes*, in: *Com. pro Rel. et Mis.* 2, 1921, 368. — Larraona, *Comentarium Codicis*, in: *Com. pro Rel. et Mis.* 7, 1926, 297. — J. Biederlack SJ — M. Führich SJ, *De religiosis* (Innsbruck 1919) 39 u. 123 f. — Goyeneche, a.a.O. II, 36. — Anderer Ansicht ist Josef Pejska (a.a.O. 223). Er meint, die Makel der Illegitimität werde getilgt durch die feierliche Profes, so daß einer Bestellung zum höheren Oberrichts nichts entgegenstehe. Da Pejska mit seiner Auffassung allein zu stehen scheint, wird man hier schwerlich von einem Rechtszweifel reden können.

²⁶⁾ Für die Zulassung zum Ordensstand (Noviziat) bedeutet Illegitimität nur insofern ein Hindernis, als sie Irregularität ist, d. h. nur für jene Kandidaten, die später einmal Priester werden sollen (can. 542 n. 2); manche Satzungen z. B. CSSR schließen jedoch die Illegitimen allgemein von der Aufnahme aus bzw. machen stets eine besondere Dispens notwendig. Diese Dispens zur Aufnahme ins Noviziat gibt nicht die Befähigung zum höheren Obernamt (Schaefer, a.a.O. n. 811). Sie gilt auch noch nicht für den Weiheempfang, wenn es im Reskript nicht ausdrücklich gesagt ist. Vgl. Anmerkung 10.

mit der Unehelichkeit gegebenen rechtlichen Unfähigkeit. Inwieweit und in welchem Umfang freilich der Gesetzgeber die Behebung dieser rechtlichen Unfähigkeit gewährt, liegt in seinem Ermessen; denn die einschränkenden Bestimmungen sind nicht willkürlich. Unbeschadet eines Vollmaßes innerer Ehre, das einem Unehelichen zukommen kann, ist sein äußerer Ehrenstand — ohne seine Schuld zwar — gemindert. Die Stellung solcher Leute als Ordensobere könnte dadurch erschwert sein. Dieser Gegebenheit ist Rechnung zu tragen. Andererseits sollen aber die Wege, die das Gesetz selber den Unehelichen zu einem solchen Amt öffnet, bekannt, und sie können gegebenenfalls auch benützt werden.

Der besseren Übersicht wegen sei hier das Ergebnis der Untersuchung kurz zusammengefaßt:

1. Die Norm des allgemeinen Rechts läßt sich kurz in folgender Regel wiedergeben: Für die Ernennung oder Wahl zum höheren Ordensoberen (Ordensoberin), also Provinzial, Provinzialin, General, Generaloberin, bildet uneheliche Geburt nur dann ein Hindernis, wenn die Eltern einer Ordensperson auch nicht nachträglich die Ehe miteinander geschlossen haben.

2. Da can. 504 die Möglichkeit läßt, bei der Bestellung von höheren Obern strengere Maßstäbe anzulegen, als das allgemeine Recht, ist jeweils zuerst in den eigenen Ordenssatzungen einzusehen, was sie bezüglich des Mangels der ehelichen Geburt bestimmen und ob sie eine strengere, über das allgemeine Kirchenrecht hinausgehende Norm diesbezüglich aufstellen²⁷⁾.

3. Aufgeschlüsselt ins einzelne ist die Norm des allgemeinen Rechts für alle Religiösen diese:

a) Illegitime, die durch nachfolgende Eheschließung der Eltern legitimiert wurden, sind in keiner Weise vom höheren Obernamt ausgeschlossen; d. h. sie sind wählbar und ernennbar wie jeder andere²⁸⁾ (II, 1a—b).

b) Legitimation geschieht auch dann, wenn die zunächst ungültige Ehe der Eltern konvalidiert worden ist, sei es in Form der einfachen Gültigmachung, sei es durch Heilung in der Wurzel. Wer aus einer solchen Ehe stammt, hat also ebenfalls ohne weiteres Zutritt zum Amt eines höheren Oberen²⁸⁾ (II, 1a und d).

c) Wer in einer rechtmäßigen Ehe geboren wurde, ist, selbst wenn der Zeitpunkt der Empfängnis vor der Heirat der Eltern liegt, voll ehelich; er ist von den Vorschriften für Illegitime überhaupt nicht betroffen; das-

²⁷⁾ Selbstverständlich kann nie ein Oberer für eine bestimmte Wahl oder Ernennung von sich aus eine über die Satzungen (und das allgemeine Recht) hinausgehende strengere Norm aufstellen, um die Bestellung einer sonst geeigneten (aber unehelichen) Person für ein Obernamt zu vereiteln.

²⁸⁾ Auch die Irregularität zum Weiheempfang ist behoben.

selbe gilt für nachgeborene Kinder aus einer (z. B. durch Tod des Vaters) aufgelösten Ehe (I, 1 und 2).

d) Hat jemand ein eigenes *Legitimationsreskript* vom Heiligen Stuhl erbeten und erhalten, so ist dem Wortlaut zu entnehmen, ob damit die rechtliche Befähigung zum höheren Obernamt ausgesprochen wurde (II, 1 c).

e) Hat ein Unehelicher feierliche *Profeß* gemacht, so ist ihm damit nur der Weg zum Weiheempfang frei, nicht aber der zum höheren Oberen in einem klösterlichen Verband (II, 2 a, c, d).

f) Hat jemand lediglich *Dispens* von der mit der unehelichen Geburt verbundenen *Irregularität* erhalten, so ist ihm ebenfalls nur der Weg zum Weiheempfang frei, nicht aber zum höheren Obernamt in einem klösterlichen Verband. — Allerdings: Priester in nicht-exemten oder laikalen Verbänden erlangen auf Grund eines Rechtszweifels — soweit die eigenen Satzungen nicht ausdrücklich dagegen sind und solange der Gesetzgeber nicht ausdrücklich anders entscheidet — mit der Befreiung von der Irregularität auch die rechtliche Befähigung zum höheren Obernamt (vgl. can. 15; 209). — Die Frage der Irregularität muß bei Bestellung von höheren Oberinnen und Laienobern überhaupt nicht beachtet werden (II, 2 a, b, d).

g) Ein Unehelicher, der zum Priestertum im Ordensstand bestimmt ist (bzw. je nach Bestimmung der eigenen Satzungen jeder Uneheliche, der aufgenommen werden soll) und die nach can. 542 n. 2 für die erlaubte Aufnahme ins Noviziat erforderliche Genehmigung erhalten hat, ist damit weder dispensiert zum Weiheempfang²⁹⁾ noch zur Übernahme eines höheren Obernamtes, wenn es nicht ausdrücklich im Reskript vermerkt ist³⁰⁾ (II, 2 d).

4. Ist ein unehelich Geborener, dem auf keinen der bisher aufgeführten Titel hin der Zugang zum höheren Obernamt offensteht, trotzdem für die Ernennung in Aussicht genommen, weil er alle anderen, für ein solches Amt geforderten Voraussetzungen in geeignetster Weise mitbringt, so gibt es die Möglichkeit, den Heiligen Stuhl um *Dispens* von der *Vorschrift* des can. 504 zu ersuchen; nach erlangter *Dispens* (die nach Lage der Gründe erteilt zu werden pflegt), ist der Kandidat für das höhere Obernamt ernennbar³¹⁾.

²⁹⁾ Diese *Dispens* pflegt jedoch vielfach gleich mitgegeben zu werden.

³⁰⁾ In den Orden mit feierlicher *Profeß* bedarf der uneheliche Kandidat, der erst nach dieser *Profeß* die Weihen empfangen wird, keiner *Dispens* für die Weihen und damit auch nicht für die Zulassung ins Noviziat, da die feierliche *Profeß* die Irregularität behebt (can. 984 n. 1). Vgl. Schaefer, a.a.O. n. 811. — Vermeersch SJ, Canon 542,2 et dispensatio ab irregularitate, in: Periodica 20, 1931, 136 f.

³¹⁾ Naturgemäß werden sich jene Verbände leichter tun, in denen die höheren

5. Für die Vornahme der Wahl ist die Verfassung des klösterlichen Verbandes maßgebend; sie bestimmt unter Wahrung der gemeinrechtlichen Vorschriften, wer wahlberechtigt und wählbar ist. Scheint einer Wahlversammlung für das zu besetzende höhere Obernamt eine Person als die geeignetste, die wegen Unehelichkeit nicht wählbar ist, so bleibt der Weg der Postulation oder Wahlbitte. Diese ist nach can. 507 §3 nur in außerordentlichen Fällen zulässig, soweit sie von den Konstitutionen nicht ganz verboten wird. Wenn die Konstitutionen über die Postulation nichts enthalten, dann ist sie im betreffenden Verband nicht verboten, sondern zulässig³²⁾.

Die Postulation geht so vor sich, daß jene, die ihre Stimme der mit dem Hindernis behafteten Person geben wollen, auf dem Stimmzettel deutlich „ich postuliere“ vermerken müssen (can. 180 §2). Wenn „Postulation und Wahl zusammenkommen, wenn also beim gleichen Wahlgang einer oder mehreren Kandidaten postuliert und zugleich einer oder mehrere gewählt werden, dann muß der Postulierte zwei Drittel aller Stimmen erhalten, sonst ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die relativ meisten Wahlstimmen erhalten hat“³³⁾. „Wenn also, um ein Beispiel anzuführen, in einem Wahlkollegium von 21 Wählern A nur postuliert werden kann, B und C aber wählbar sind, so muß A wenigstens 14 Stimmen bekommen; bekommt er diese im ersten und zweiten Wahlgang nicht, so findet ein dritter Wahlgang statt; bekommt A in diesem 13, B 5 und C 3 Stimmen, so gilt B als gültig gewählt“³⁴⁾. Die Postulation bedarf der

Obern ernannt werden; der ernennungsberechtigte Obere kann für die geeignete, aber illegitime Persönlichkeit um Befreiung von can. 504 nachsuchen und dann die Ernennung aussprechen. In Verbänden, in denen die höheren Obern gewählt werden (und zumindest die Generalobern werden in allen Genossenschaften durch Wahl bestellt), wäre dieses Vorgehen schwierig, weil hier praktisch niemand zuständig ist, um vor der Wahlhandlung für eine Person — um sie wählbar zu machen — eine Dispens einzuholen; zudem dieses Vorgehen schon als Beeinflussung der Wahl gewertet werden könnte. Im Falle der Wahl bleibt der Weg der Postulation. Vgl. III, 5.

³²⁾ „Postulation ist die von einem Wahlkollegium an den zuständigen Oberen gerichtete Bitte, einen mit einem kanonischen Hindernis behafteten Kandidaten im Gnadenwege zu einem Kirchenamte zuzulassen. Postulation ist nicht nur möglich bei der bestätigungsbedürftigen, sondern auch bei der nicht bestätigungsbedürftigen Wahl. Die Postulation ist Wahlersatz eine Aushilfswahl. Es liegt der Gedanke zugrunde, daß eine den Wählern für das zu besetzende Amt geeignet erscheinende Person nicht von vornherein deshalb ausscheiden soll, weil sie wegen Mangels einer bestimmten kanonischen Eigenschaft nicht wählbar ist (vgl. c. 179). (Eichmann-Mörsdorf, a.a.O. I, 305).

³³⁾ Hanstein, a.a.O. 68 (mit Bezugnahme auf eine Entscheidung der Interpretationskommission vom 1. 7. 1922 und can. 180).

³⁴⁾ Ledwolorz, a.a.O. 254.

Genehmigung des für die Bestätigung der Wahl zuständigen Oberrn; falls er nicht die notwendige Dispensvollmacht besitzt, muß er sie von der Religiosenkongregation erbitten. Im übrigen kann der Obere die Genehmigung der Postulation nach seinem Ermessen gewähren oder verweigern; im letzteren Fall kehrt das Wahlrecht an das Wahlgremium zurück (can. 181; 182).

Honorius Hanstein weist (a. a. O.) darauf hin, daß namentlich dann, wenn der genehmigungsberechtigte Obere in der Wahlversammlung nicht anwesend ist oder seinerseits um die nötigen Vollmachten erst nachsuchen muß, der Fortgang der weiteren Geschäfte der Wahlversammlung eine Weile gehemmt wird. Die Wartezeit, die dadurch notgedrungen entsteht, mag für die Mitglieder des Wahlkollegiums unliebsam sein, was die praktische Durchführung einer Postulation in vielen Fällen erschweren dürfte.

6. Noch eine Frage muß erwähnt werden. Es könnte vorkommen, daß einem Wahlkollegium die Illegitimität einer für die Wahl in Aussicht genommenen Person unbekannt ist, diese aber (bewußt oder unbewußt) das Kollegium vom Vorliegen des kanonischen Hindernisses nicht in Kenntnis setzt und so tatsächlich die für die Wahl zum höheren Oberrn (bzw. Oberin) notwendigen Stimmen erhält³⁵⁾. Diese Wahl als solche ist sicher ungültig (can. 11; 16 §1; 504). Übernimmt die so gewählte Ordensperson trotzdem das Oberrnamt, so sind die von ihr gesetzten Amtshandlungen aber dennoch gültig; denn die Kirche ergänzt hier gesetzlich die fehlende Amtsgewalt (can. 209)³⁶⁾. Servus Goyeneche, der die vorgetragene Frage aufwirft³⁷⁾, vertritt die Auffassung, daß die Ordensperson selbst nicht gehalten sei, ihre Illegitimität bekannt zu geben, wenn zu befürchten ist, daß dadurch ihre Wertschätzung oder das weitere erspriessliche Zusammenleben und -arbeiten gefährdet werden könnten. Zwar könne man unter Umständen daran denken, nachträglich den Heiligen Stuhl in aller Stille um Sanation der Wahl zu bitten; dies dürfe aber unterbleiben, wenn von der Illegitimität niemand im Kloster weiß und Gefahr besteht, daß durch ein Bekanntwerden für die Gemeinschaft Ärgernis oder Schaden entsteht; denn im übrigen sei durch can. 209 hinreichend für die Rechtmäßigkeit der Amtsführung gesorgt³⁸⁾.

³⁵⁾ Von Postulation war bei der Wahlhandlung nicht die Rede, weil ja niemand an ein Hindernis dachte.

³⁶⁾ Sowohl Jurisdiktions- wie Dominativgewalt (Erklärung vom 26. 3. 1952).

³⁷⁾ Consultationes, in: Com. pro Rel. et Mis. 39, 1960, 421—424.

³⁸⁾ Ganz anders liegt natürlich der Fall, wenn das Wahlkollegium wissentlich einer wegen eines kanonischen Hindernisses nicht wählbaren Person seine Stimme gibt. In diesem Fall ist nicht nur die Wahl ungültig, sondern auch die Amtsvollmacht wird nicht ergänzt, so daß die Amtshandlungen nichtig sind; und unter Umständen könnten die Strafen des can. 2391 fällig werden.